

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 3.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für 1883/84. S. 1. — Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsbahns, der Marine und der Reichsforstbahnen. S. 20. — Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts und des Bundeshaushalts von Aufw.-Verbindungen für das Etatsjahr 1882/83. S. 20.

(Nr. 1486.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1883/84. Vom 2. März 1883.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigelegte Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1883/84 wird, wie folgt, festgestellt:

in Ausgabe

auf 590 556 634 Mark, nämlich

auf 537 297 305 Mark an fortbauenden, und

auf 53 259 329 Mark an einmaligen Ausgaben,

und

in Einnahme

auf 590 556 634 Mark.

§. 2.

Der diesem Gesetze als weitere Anlage beigelegte Befoldungs-Etat für das Reichsbank-Direktorium für die Zeit vom 1. April 1883 bis 31. März 1884 wird auf 132 000 Mark festgestellt.

§. 3.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung des ordentlichen Betriebsfonds der Reichs-Hauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von siebenzig Millionen Mark hinaus, Schatzanweisungen auszugeben.

Reichs-Gesetzl. 1883.

3

Ausgegeben zu Berlin den 13. März 1883.